



Gemeinde Maisprach

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungs- kontrolle

vom

3. Juni 2016

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

vom 3. Juni 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Feuerungskontrolleur der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des von ihr eingesetzten Feuerungskontrolleurs auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

³ Die Entschädigung richtet sich nach der separaten Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Kontrollpersonal.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹ Die Anlagenbesitzerinnen und –besitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagenbesitzerinnen- und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessung eine angemessene Frist.

² Die Anlagenbesitzerinnen und –besitzer melden der durch die Gemeinde bezeichneten Stelle durch wen die Messung ausgeführt werden soll.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert 30 Tagen an die von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

⁵ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nach Voranmeldung die gebührenpflichtige Kontrollmessung durch.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt der Feuerungskontrolleur der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma direkt im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist gemäss den Schlussbestimmungen der Änderung der eidg. Luftreinhalteverordnung vom 23. Juni 2004.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Feuerungskontrolleurs der Gemeinde und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

§ 10 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Er meldet den Feuerungskontrolleur der Gemeinde schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen und Firmen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Feuerungskontrolleurs der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. April 1993 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2016.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Spänhauer

S. Tonazzi

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheid Nr. xxx vom xx

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx wird das Reglement auf den xxx in Kraft gesetzt.